

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/082943	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 28.11.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 12.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. F02B39/10 F04D29/08 F04D25/06 F02B33/40

Anmelder  
VITESCO TECHNOLOGIES GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:



- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <p style="text-align: center;">Europäisches Patentamt</p>  <p>D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Karstens, Thede</p> <p>Tel. +49 89 2399-0</p> 
---	--	---

---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>2-5, 7, 8</u> Nein: Ansprüche <u>1, 6</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-8</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-8</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 FR 3 045 722 A1 (VALEO SYSTEMES DE CONTROLE MOTEUR [FR]) 23. Juni 2017 (2017-06-23)

D2 EP 2 952 748 A1 (BORGWARNER INC [US]) 9. Dezember 2015 (2015-12-09)

2 Unabhängiger Anspruch

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

2.1 D1 offenbart einen Elektro-Verdichter (Fig. 1-4; Beschr. S.1, Z.1), insbesondere zur Anordnung in einem Aufladesystem eines Verbrennungsmotors, der einen Laufradverdichter (Ref. 3) mit einem Verdichtergehäuse, einen Elektromotor (Beschr. S. 4, Z. 3 ff.) mit einem Motorgehäuse (5) und eine Gehäusetrennwand (17) zwischen Verdichtergehäuse und Motorgehäuse aufweist, wobei ein Verdichterlaufrad (3) in einem Verdichtergehäuseinnenraum des Verdichtergehäuses angeordnet ist, wobei ein Stator und ein Rotor in einem Motorgehäuseinnenraum angeordnet sind (es handelt sich hierbei um die absolut normalen und üblichen Bestandteile eines Elektromotors, die hier nicht abgebildet sind) und, wobei das Verdichterlaufrad und der Rotor mittels einer durch die Gehäusetrennwand geführten, um eine Läuferdrehachse drehbaren, mittels einer Lageranordnung (7) zumindest in der Gehäusetrennwand drehgelagerten Läuferwelle (6) verbunden sind, wobei in der Gehäusetrennwand zumindest eine Druckausgleichseinrichtung (9, 80) angeordnet ist, die zumindest eine Durchgangsöffnung (9) aufweist, die vom Verdichtergehäuseinnenraum zum Motorgehäuseinnenraum führt und die auf der dem Motorgehäuseinnenraum zugewandten Seite der Gehäusetrennwand, mittels einer elastisch in den Motorgehäuseinnenraum hinein dehnbaren Druckausgleichsmembran (80; S. 5, Z. 29), gegenüber dem Motorgehäuseinnenraum dichtend abgedeckt ist.

2.2 D2 offenbart ebenfalls einen Elektro-Verdichter (Fig. 1, 4), insbesondere zur Anordnung in einem Aufladesystem eines Verbrennungsmotors, der einen Laufradverdichter mit einem Verdichtergehäuse (Ref. 3), einen Elektromotor (5) mit einem Motorgehäuse (9) und eine Gehäusetrennwand (13) zwischen Verdichtergehäuse und Motorgehäuse aufweist, wobei ein Verdichterlaufrad (4) in einem Verdichtergehäuseinnenraum des Verdichtergehäuses angeordnet ist, wobei ein Stator (7) und ein Rotor (6) in einem Motorgehäuseinnenraum angeordnet sind und, wobei das Verdichterlaufrad und der Rotor mittels einer durch die Gehäusetrennwand geführten, um eine Läuferdrehachse drehbaren, mittels einer Lageranordnung (16) zumindest in der Gehäusetrennwand drehgelagerten Läuferwelle (8) verbunden sind, wobei in der Gehäusetrennwand zumindest eine Druckausgleichseinrichtung (33; [0052 ff.]) angeordnet ist, die zumindest eine Durchgangsöffnung aufweist, die vom Verdichtergehäuseinnenraum zum Motorgehäuseinnenraum führt und die auf der dem Motorgehäuseinnenraum zugewandten Seite der Gehäusetrennwand, mittels einer elastisch in den Motorgehäuseinnenraum hinein dehnbaren Druckausgleichsmembran, gegenüber dem Motorgehäuseinnenraum dichtend abgedeckt ist ([0053]).

### 3 Abhängige Ansprüche

Die abhängigen Ansprüche 2-8 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

- 3.1 Anspruch 2: Da das Ziel ein Druckausgleich ist, ist es für den Fachmann naheliegend, die Durchgangsöffnung an der radialen Stelle mit dem grössten Druckunterschied anzuordnen.
- 3.2 Ansprüche 3-5, 7: Bei der Ausnehmung (auch als Ringnut), mehreren Durchgangsöffnungen und der Beanspruchung des gesamten Flächenbereichs handelt es sich um eine übliche konstruktive Massnahme.
- 3.3 Anspruch 6: Ein Faltenbalg ist durch D1, Fig. 4 offenbart.
- 3.4 Anspruch 7: Ein Membranträger wird durch D1 (Ref. 33) und durch D2 (Ref. 801) gezeigt und ist damit offensichtlich in Verbindung mit Anspruch 5.

**Zu Punkt VIII**

**Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der Anspruch 4 nicht klar ist.

Aufgrund des gewählten Wortlautes ist die de Druckausgleichsraum bildende Ausnehmung konzentrisch um die Ringnut angeordnet. Das schient tatsächlich nicht der Fall zu sein.